



Merkblatt
über die Gewährung von Trennungsgeld ohne Zusage der Umzugskostenvergütung

Wenn Sie mit Ihrer Abordnung bzw. Versetzungsverfügung eine Umzugskostenzusage erhalten haben, beachten Sie bitte das Merkblatt LBV 1230.

Für die Gewährung von Trennungsgeld bei einer dienstlichen Maßnahme (z.B. Abordnung oder Versetzung) ist folgendes zu beachten:

1. Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Trennungsgeld kann aus Anlass einer Abordnung (auch im Rahmen der Ausbildung) oder einer Versetzung aus **dienstlichen** Gründen entstehen. Bei einer Versetzung oder Abordnung aus privaten Gründen entsteht hingegen kein Anspruch auf Trennungsgeld.

1.1 Trennungsgeld steht Ihnen nur zu,

- a) sofern Ihr Abordnungsumfang mehr als 50 % von Ihrer persönlichen regelmäßigen Arbeitszeit beträgt (ansonsten könnte ein Reisekostenanspruch bestehen),
- b) wenn der neue Dienort ein anderer als Ihr bisheriger Dienort ist,
- c) wenn der neue Dienort nicht Ihr Wohnort ist,
- d) sofern Sie im Einzugsgebiet (weniger als 30 km des neuen Dienortes) wohnen, besteht der Anspruch längstens für 3 Monate.

1.2 Antragsfrist:

Der Antrag auf Trennungsgeld ist innerhalb von sechs Monaten zu stellen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats für den das Trennungsgeld zusteht.

1.3 Höhe des Anspruchs:

Sollten Sie sich noch in Ausbildung befinden wird Ihr Trennungsgeld gem. § 22 Abs. 2 LRKG i.V.m. § 23 Abs. 2 LRKG um 50 % gekürzt. Gleiches gilt auch für Aufstiegslehrgänge.

2. Trennungsgeldarten

Es gibt zwei verschiedene Arten von Trennungsgeld:

2.1 Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr (sog. Pendler)

Bei der Trennungsgeldart tägliche Rückkehr (sog. Pendler) erhalten Sie folgende Kosten:

- Fahrkostenersatz (ÖPNV, Bahnkosten etc.)
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (KFZ-Nutzung)
- ggf. Verpflegungszuschuss

Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass Sie den Pendler beantragen und Ihnen die Summe bei Verbleib ausbezahlt wird. Warum ist das so?

Sofern Ihnen die tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht zuzumuten ist, wird der Abzahlungsvertrag mit dem eines Verbleibes verglichen und der geringere Betrag zur Auszahlung angewiesen.

Wann ist Ihnen die tägliche Rückkehr nicht zumutbar?

Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist Ihnen dann nicht zuzumuten, wenn Sie bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel mehr als zwölf Stunden von Ihrer Wohnung abwesend sind **oder** die Fahrzeit zwischen Wohnung und Dienststelle hin und zurück mehr als drei Stunden beträgt

Bitte verwenden Sie im Falle der täglichen Rückkehr den Vordruck mit der Vordrucknummer 1231.

2.2 Trennungsgeld bei Verbleib am Dienstort (sog. Verbleiber)

Bei der Trennungsgeldart Verbleib am Dienstort (sog. Verbleiber) erhalten Sie folgende Kosten:

- Aufwendungen für Ihre Dienstantritts- und Dienstbeendigungsreise
- Trennungsreisegeld
- Trennungstagegeld
- Reisebeihilfe (für Heimfahrten alle 15 bzw. 30 Tage)

Bitte verwenden Sie im Falle des Verbleibs am Dienstort den Vordruck mit der Vordrucknummer 1232.

Bitte legen Sie uns bei Ihren Anträgen alle vorhandenen Belege bei. Bei Ihrem ersten Antrag benötigen wir die Abordnungsverfügung.

Ihr
Landesamt für Besoldung
und Versorgung Baden-Württemberg

Mit diesem Prüfschema können Sie prüfen, ob Sie einen Anspruch auf
Trennungsgeld bzw. Umzugskostenvergütung
haben

Sie wurden an eine andere Dienststelle
abgeordnet?

ja

|

Der neue Dienstort ist nicht identisch
mit dem Wohnort bzw. dem Ort der Stammdienststelle

ja

|

Die Wohnung liegt im Einzugsgebiet
der neuen Dienststelle (Entfernung weniger als 30 km)

ja

/

Anspruch auf **Trennungsgeld besteht**,
jedoch längstens für 3 Monate

nein

\

Anspruch auf **Trennungsgeld** besteht
für die Dauer der Abordnung

Sie wurden zu einer anderen Dienststelle
versetzt?

ja

|

Der neue Dienstort ist nicht identisch
mit dem Wohnort bzw. dem Ort der Stammdienststelle

ja

|

Die Wohnung liegt im Einzugsgebiet
der neuen Dienststelle (Entfernung weniger als 30 km)

ja

/

Eine Zusage der **Umzugskostenvergütung**
ist **nicht** möglich

Anspruch auf Trennungsgeld
besteht nicht

nein

\

Bei Vorlage der **Umzugskostenzusage**
besteht Anspruch auf
Umzugskostenvergütung

Anspruch auf Trennungsgeld
besteht nur, wenn Sie uneingeschränkt
umzugswillig sind (Nachweise erforderlich)
und

Sie wegen Wohnungsmangel am neuen
Dienstort oder in dessen Umgebung
nicht umziehen können